

Pflichtverletzungen im produktiven Bereich kommen. Das ist die weitreichende Perspektive der Überwindung von Gefährungsdelikten, indem Möglichkeiten ihres Auftretens vom Gesichtspunkt der Entwicklung einer höheren technischen Sicherheit in den wesentlichen Produktions- und Lebensbereichen beseitigt werden.

Die *zweite Ebene* betrifft die Ausarbeitung und Einführung von rechtlichen Sicherheitsregeln, besonders im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, aber auch für die materielle Produktion, das Verkehrs- und Gesundheitswesen, die sich ständig auf dem höchsten Niveau wissenschaftlicher Erkenntnis bewegen müssen.

Die DDR hat in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet bereits Bedeutendes vollbracht. In zielstrebigem Arbeit werden von den Betrieben, Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen Produktionsabläufe, Maschinen, Anlagen, Stoffe und Erzeugnisse auf die von ihnen ausgehenden Gefahren, auf die Möglichkeiten eines fehlerhaften Umgangs mit ihnen untersucht und ständig neue und bessere Sicherheitsbestimmungen ausgearbeitet. Davon zeugen beispielsweise die ständig sinkenden Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle: „Während 1976 noch 32,6 meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 000 Beschäftigte zu verzeichnen waren, ging diese Quote 1981 auf 28,5 zurück. Die Zahl der tödlichen Unfälle wurde in diesem Zeitraum um nahezu ein Viertel gesenkt.“⁵

Davon zeugen aber auch die im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs von den Kollektiven übernommenen Verpflichtungen zur weiteren Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Regelmäßige Belehrungen, qualifizierte Schulungen, rechtspropagandistische Veranstaltungen und vor allem vielfältige abrechenbare und kontrollfähige Systeme betrieblich normierter Sicherheitsvorschriften in vielen Bereichen der Volkswirtschaft tragen dazu bei, Gefahren und drohende Schäden zu vermeiden. So wird der Kreis der Möglichkeiten, aus Mangel an Sachkenntnis Gefahrensituationen herbeizuführen, ständig eingeengt.

Die zunehmende Anzahl verbindlicher Rechtsvorschriften birgt zwar die Gefahr einer gewissen Unübersichtlichkeit geltender Bestimmungen auf diesem Gebiet in sich. Indes scheint uns dies — eine größere Flexibilität im rechtlichen Bereich durchaus als notwendig erachtend — der entscheidende Weg zu sein, um die Gefährungsdelikte weiter zurückzudrängen und so zugleich zur Vermeidung von Havarien und Unfällen beizutragen. Klare Vorschriften und Anweisungen sind schließlich die Grundvoraussetzung für richtiges Handeln beim sachgerechten Umgang mit einer komplizierten Technik.

Damit eng verbunden ist die *dritte Ebene*: die Erziehung der Menschen zu vorsichtigen, umsichtigen und rücksichtsvollen, die rechtlichen Pflichten strikt wahrenen Verhaltensweisen. Alle übrigen Bemühungen müßten letztlich erfolglos bleiben, wenn die Menschen nicht dazu angehalten und befähigt werden, ihre Pflichten ernst zu nehmen und sie strikt in jeder Situation einzuhalten.⁶

Bei der Untersuchung von Gefährungsdelikten hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen geht es nicht selten um Leiter des jeweiligen Bereichs. Daraus ergibt sich, daß Fragen der weiteren wissenschaftlichen Durchdringung und Effektivierung der sozialistischen Leitungstätigkeit einen besonderen Stellenwert besitzen. Es kommt darauf an, insbesondere den Leitern in den Betrieben und Kombinat durch differenzierte und regelmäßige Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vermitteln und ihnen bewußt zu machen, daß nicht nur Schäden, sondern auch bereits unmittelbare Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und für bedeutende Sachwerte gesellschaftswidrig sind und daher nicht geduldet werden können.

Schließlich haben die Leiter zu sichern, daß die Wirksamkeit normativer Regeln unter dem Maßstab ökonomischer und wissenschaftlich-technischer Erfordernisse gewährleistet wird. Leitungs- und Kontrollorgane erarbeiten

Analysen zu Ursachen und Bedingungen von Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit Gefährungssituationen in der Volkswirtschaft und werten sie aus. Die Leiter haben auch dafür zu sorgen, daß die rechtliche Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Herbeiführung von Gefahren im volkswirtschaftlichen Bereich differenziert durchgesetzt wird.

Die Notwendigkeit, Gefährungen auf ein Mindestmaß einzuschränken, Straftaten und andere Rechtsverletzungen auf diesem Gebiet effektiv vorzubeugen, geht also letztlich einher mit der weiteren Festigung sozialistischer Grundgewohnheiten bei den Leitern und allen Werktätigen in den Betrieben und Kombinat. Dabei muß die Sicht auf das Ganze, die Verantwortung für die gesellschaftliche Gesamtaufgabenstellung und bewußte Realisierung sozialistischen Eigentümerbewußtseins bestimmend für das Verhalten im täglichen Leitungsprozeß sein.

Rechtliche Würdigung von Gefahrensituationen

Die Gefährungsproblematik besitzt eine Reihe von Besonderheiten, die bei der Anwendung strafrechtlicher Maßnahmen zu beachten sind. Das betrifft Objektives sowie Subjektives und ist wesentlich mit Problemen der Differenzierung von Gefährungen, mit dem Nachweis ihres Auftretens und Wirkens verbunden. Gefahrensituationen werden meist durch Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz, Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Trunkenheit, Vernachlässigungen der Brandsicherheit oder falsches Verhalten bei Katastrophen, aber auch im Zusammenhang mit mangelnder Verantwortung bei der Gewährleistung der Gebrauchssicherheit oder der Bausicherheit verursacht. Darüber hinaus ist auch die Einführung neuer Erkenntnisse nicht selten mit bestimmten Gefahren verbunden, so z. B. komplizierte medizinische Eingriffe, grundlegende genetische Erkenntnisse und Anwendungsbereiche, die Erschließung von Naturressourcen in extremen Höhen und Tiefen oder das Arbeiten mit gefährlicher Materie

Gerade hier kommt es auf die Begrenzung der als unvermeidlich notwendig zu akzeptierenden Gefährungen einerseits und die deutliche Bezeichnung der nicht tolerierbaren Gefahren andererseits an. Dazu sind in der Vergangenheit bereits bewährte Rechtsprinzipien und -Positionen entwickelt worden, um in erster Linie die Menschen und auch die materiell-technischen Errungenschaften der sozialistischen Volkswirtschaft vor vermeidbaren Gefahren zu schützen. Die Grundprinzipien des einheitlichen sozialistischen Rechts sind also zwingend die Ausgangsposition auch für die Wertung der neuen Erscheinungen, Erkenntnisse und Anwendungsgebiete, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Revolution zum Wohl der Menschen erforscht und für die gesellschaftliche Praxis anwendungsbereit gestaltet wurden.

In einer Reihe von Rechtsakten sind Ordnungsstraf- und Strafbestimmungen enthalten, die dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie bedeutender volkswirtschaftlicher Werte vor unmittelbaren Gefahrensituationen und der Bekämpfung von Pflichtverletzungen dienen (so z. B. die StrahlenschutzVO, das Arzneimittelgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Gesetz über das Veterinärwesen, das Giftgesetz, die AO über den Transport gefährlicher Güter, das Sprengmittelgesetz und die AO über Halden und Restlöcher).

Zudem wurden in der Rechtsprechung vor allem des Obersten Gerichts Grundsatzentscheidungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie in einigen anderen Sachbereichen getroffen, mit denen wichtige Rechtspositionen zu den Aufgaben der Gesellschaft und des einzelnen sowie zu den Kriterien und objektiven Umständen der Strafbarkeit eines bestimmten gefahrverursachenden Verhaltens aufgestellt wurden. In ihrer Gesamtheit entsprechen sie u. E. voll den gewachsenen Erfordernissen und gesellschaftlichen Bedingungen. So hat das Prä-